



Satzung

Umbra Canis -

Gemeinsam stark für all(t)e Hundeseelen e.V.

(Neuversion:13.12.2022)

Satzung von **Umbra Canis- Gemeinsam stark für all(t)e** **Hundeseelen e.V.**

ÜBERARBEITET UND BESCHLOSSEN AUF DER ERSTEN JAHRESHAUPTVERSAMMLUNG AM
13.12.2022 IN GELNHAUSEN

Präambel

Die Arbeit von Umbra Canis - Gemeinsam stark für all(t)e Hundeseelen e.V. basiert auf dem Gedanken des Tierschutzes. Die Aufgabe des Vereins soll in der Hilfe von Tieren in Not in Rumänien bestehen. Wir wollen den Gedanken der Adoption von Tieren statt des Kaufes fördern und Tiere, die kein Zuhause mehr haben, in neue Familien vermitteln. Das Kennenlernen der zu vermittelnden Tiere erfolgt durch die Unterbringung in privaten und uns bekannten Pflegestellen, um die bestmögliche Unterbringung der Tiere in ihren neuen Familien zu gewährleisten. Desweiteren sollen Direktadoptionen durchgeführt werden, in von uns geprüfte und als geeignet befundene Endstellen.

In diesem Sinne ergibt sich folgende Satzung:

§ 1- Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt nach seiner Eintragung den Namen "Umbra Canis – Gemeinsam stark für all(t)e Hundeseelen e.V."
- (2) Er hat seinen Sitz in Gelnhausen und ist im Vereinsregister eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2- Ziele und Aufgaben des Vereins

(1) Zweck und Zielsetzung des Vereins ist es, den Tierschutzgedanken zu vertreten und zu fördern sowie das Bild des Tierschutzes in der Öffentlichkeit mit geeigneten Maßnahmen im positiven Sinne zu beeinflussen. Dies umfasst sowohl die Vermittlung von Tieren an Personen und die Unterbringung auf Pflegestellen, die eine artgerechte Haltung und gewissenhafte Betreuung bieten und gewährleisten, als auch die Durchführung von Pflege- und Heilmaßnahmen an erkrankten Tieren. Weitere Ziele sind die Hilfe vor Ort, z.B. durch Kastrationsmaßnahmen sowie die Unterstützung der ausländischen Tierschützer durch Spenden, Erreichen der einheimischen Bevölkerung, um eine tierschutzgerechtere Einstellung zu bewirken etc.

(2) **Der Verein möchte seine Ziele erreichen durch:**

- a) Informationen über die Homepage
- b) Über Veröffentlichungen über unser Facebook- wie auch unser Instagram-Profil
- c) Kooperationen mit anderen Tierschutzvereinen und -organisationen sowie mit kooperierenden Tierheimen
- d) Informationsveranstaltungen
- e) Zusammenarbeit mit Gnadenplätzen für alte/unvermittelbare Hunde

§ 3 - Steuerbegünstigung

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ein Kostenersatz für vereinsübliche Tätigkeiten wird jeweils nach Beleg abgegolten.

Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an dem Vereinsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 – Mitgliedschaft

(1) Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Im Falle einer Ablehnung brauchen die Ablehnungsgründe nicht mitgeteilt zu werden.

Für Minderjährige ist das Einverständnis der Sorgeberechtigten einzuholen.

a) Aktives Mitglied wird, wer sich in der ehrenamtlichen Vereinsarbeit engagiert und den Verein nach außen im Sinne der Satzung repräsentiert.

Aktive Mitglieder sind voll stimmberechtigt und sind von der Beitragszahlung befreit.

b) Passives Mitglied wird, wer die Ziele des Vereins mitbestimmen möchte, jedoch nicht in erheblicher ehrenamtlicher Arbeit den Verein unterstützen kann oder will. Passive Mitglieder sind voll stimmberechtigt. Die passive Mitgliedschaft verpflichtet zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages.

c) Fördermitglied wird, wer den Verein finanziell durch einen Mitgliedsbeitrag fördern und bei den Projekten unterstützen möchte.

Fördermitglieder sind in der Mitgliederversammlung nicht stimmberechtigt.

(2) Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und ist jederzeit möglich. Durch Tod des Mitgliedes oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen endet die Mitgliedschaft automatisch.

(3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszielen zuwider handelt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt. Der Beschluss ist schriftlich oder mündlich zu begründen und dem Mitglied zuzustellen.

(4) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliederverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen.

§ 5 - Beitragszahlung der Mitglieder

Die Mitgliederversammlung erlässt eine Beitragsordnung, die die Höhe der jährlich zu zahlenden Beiträge regelt. Der jährliche Mindestbeitrag beträgt 20 Euro.

§ 6 - Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand

§ 7 - Mitgliederversammlung

(1) Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Sie wird in der Regel vom Vorstandsvorsitzenden geleitet.

(2) Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung.

Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:

- a) Wahl und Abwahl des Vorstandes
- b) Beratung über den Stand und die Planung der Arbeit
- c) Beschlussfassung über den Jahresabschluss
- d) Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes
- e) Beschlussfassung über Entlastung des Vorstands
- f) Erlass der Beitragsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist
- g) Beschlussfassung über die Übernahme neuer Aufgaben oder den Rückzug aus Aufgaben seitens des Vereins
- h) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und der Auflösung des Vereins

(3) Zur Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens vier Wochen vorher schriftlich oder per Email eingeladen. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Sollte persönliches Erscheinen nicht möglich sein, kann eine Mitgliederversammlung auch virtuell via Skype oder ähnlichem Medium stattfinden.

(4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt wenn mindestens 25% der Mitglieder sie unter Angabe von Gründen verlangen. Sie muss längstens 6 Wochen nach Eingang des Antrags auf schriftliche Berufung tagen.

(5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist; ihre Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.

Bei Beschlussunfähigkeit lädt der Vorstand umgehend zu einer zweiten Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung ein. Diese ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Auf diesen Umstand ist mit der Einladung hinzuweisen.

(6) Über die Beschlüsse und, soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Verhandlung, ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie wird vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben.

§ 8 - Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem 1.Vorsitzenden, 2.Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer. Sie bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

(2) Zur rechtsverbindlichen Vertretung genügt die gemeinsame Zeichnung durch zwei Mitglieder des Vorstandes.

(3) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt vier Jahre. Sie bleiben bis zur Bestellung des neuen Vorstandes im Amt.

(4) Die Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren und von dem Vorstandsvorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 9 - Satzungsänderungen und Auflösung

(1) Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer einfachen Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

(2) Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörden oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.

(3) Bei Auflösung, bei Entziehung der Rechtsfähigkeit des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das gesamte Vermögen an einen Tierschutzverein oder Tierheim unserer Wahl (Entscheidung durch Vorstandsmitglieder) und zwar mit der Auflage, es entsprechend seinen bisherigen Zielen und Aufgaben ausschließlich und unmittelbar gemäß §2 zu verwenden.